

Leistungsbeschreibung für Architekten- und Ingenieurleistungen *Verkehrsanlagenplanung*

T - Umsetzung Migration ***Linie 12, Haltestellen AMT, AAA, DOK***

***Tramhaltestellen: Am Münchner Tor (AMT),
Anni-Albers-Straße (AAA), Domagkstraße (DOM)***

Inhalt

1. Beschreibung der Planungsaufgabe	4
1.1 Gegenstand der Maßnahme:	4
1.2 Leistungen des Auftragnehmers	8
1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme	8
1.4 Planungs- und Überwachungsziele	8
1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers	9
1.4.2 Kostenziele	9
1.4.3 Terminziele	9
1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele	10
1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele	10
1.4.6 Leistungsänderungen	10
1.5 Behandlung von Unterlagen	10
1.6 Koordination	11
2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme	11
2.1 Kommunikationsregelungen	11
2.2 Weitere fachlich Beteiligte	11
2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers	12
2.4 Besprechungen	12
2.5 Projektleitung	12
3. Stufenweise Beauftragung	13
3.1 Leistungsstufe 1	13
3.2 Folgende Leistungsstufen	13
4. Besondere Grundlagen des Honorars	13
4.1 Ermittlung des Honorars	13
4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars	14
4.3 Ergänzende Festlegungen	14
5. Ergänzende Regelungen	14
6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung	15

ACHTUNG Bearbeitungshinweise !!

(bitte nach Bearbeitung der Vorlage dieses Textfeld vor Versand an den Bieter löschen!)

- die *kursiven und hellgrauen* Bearbeitungshinweise im nachfolgenden Text sind nur beispielhaft und müssen entsprechend bearbeitet oder auch gelöscht werden, bitte unzutreffende Anlagen aus Auflistung löschen!
- nicht relevante Regelungen im Vertrag bitte aus dem Vertragsdokument entfernen!
- Leistungsbeschreibung, Anlagen a-f, sowie Anlage 2
- das Sperren (Schreibschutz) von wesentlichen Elementen vor Versand erfolgt durch den Einkauf!

Zur Ansicht

1. Beschreibung der Planungsaufgabe

1.1 Gegenstand der Maßnahme:

Im Rahmen der im Stadtrat beschlossenen aktuellen infrastrukturellen Anforderungen sollen die Haltestellen barrierefrei und zum Einsatz längerer Fahrzeuge umgebaut werden. Es handelt um das Projekt „Umsetzung Migrationspfad lange Fahrzeuge Linie 12, Haltestellen AMT, AAA, DOK“. Der Haltestellenausbau auf der Strecke Tramlinie 12 (Romanplatz – Schwabing Nord) wird in verschiedene Planungsabschnitte untergliedert.

Mit den vertragsgegenständlichen Leistungen handelt um den zweiten Abschnitt des Projektes und das fasst den Umbau von folgenden drei Haltestellen um:

Haltestellen Am Münchner Tor, Anni-Albers-Straße und Domagkstraße.

Der AN übernimmt in den Leistungsphasen 3 und 5 bis 9 das Gewerk Objektplanung Verkehrsanlagen für den unter §1.1.1 bis §1.1.3 beschriebenen Planungsumgriff. Die Vergabe wird in Leistungsstufen gemäß § 3 für die Leistungsphasen 1-9 in Anlehnung an die HOAI 2021 beauftragt.

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

Gegenstand des Vertrages sind die in diesem Schriftstück enthaltenen definierten Leistungen, die sich zum Großteil an den Leistungen der Objektplanung gemäß § 47 HOAI für die Baumaßnahme orientieren. Die Leistungen gelten für alle 3 Haltestellen gleichermaßen, für die Honorarermittlung werden die Haltestellen als Einzelobjekte betrachtet.

Diese drei im Wesentlichen gleiche Verkehrsanlagen sind im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen zu planen und zu errichten. So sind die Prozentsätze, entsprechend §11(3) HOAI, in den beauftragten Leistungsphasen dementsprechend zu mindern. Neben den in diesem Vertrag definierten erforderlichen Leistungen hat er zudem folgendes zu beachten:

Schnittstelle LHM

Die gesamten Planungen sind in fortlaufender Abstimmung mit der Landeshauptstadt München (LHM) auszuführen. Hierzu zählen die Schnittstellen zum Mobilitätsreferat (MOR) hinsichtlich der Straßenraumaufteilung und grundsätzlicher Planungsprinzipien sowie die Abstimmung mit dem Baureferat (BAU-T1). Letzteres ist zudem bei der Freigabe der Straßenbauplanung einzubinden. Darüber hinaus ist die Münchner Stadtentwässerung (MSE) frühzeitig und fortlaufend in die Planungen einzubinden, insbesondere hinsichtlich der Belange der Entwässerungsinfrastruktur, bestehender und geplanter Entwässerungsanlagen sowie der Anforderungen an die Oberflächenentwässerung.

Schnittstelle Gewerk Gleisbau

Zum Gewerk Gleisbau gehören der Gleiskörper einschließlich Erdbau, Oberbau, Schienen, Schienenverguss und Gleisfugen sowie sämtliche Bauteile und Befestigungen innerhalb des Gleisbereichs. Die Schnittstelle zwischen den Gewerken Gleisbau und Straßenbau verläuft grundsätzlich in einem Abstand von 0,50 m zur Außenkante der jeweils äußeren Schiene. Sämtliche Leistungen innerhalb dieses Bereichs sind dem Gewerk Gleisbau zuzuordnen. Die außerhalb dieses Bereichs liegenden Verkehrsflächen einschließlich der Straßenentwässerung, der Oberflächenbefestigungen sowie der sonstigen Arbeiten im Straßenraum und an Haltestellen sind dem Gewerk Straßenbau zuzuordnen. Besonderes Augenmerk ist auf die Lage und Höhe der Bordsteine zu legen; diese sind mit dem AG und den beteiligten Fachplanern abzustimmen.

Die Planung des Gewerks Gleisbau wird durch den AG bis zur Ausführungsplanung

erbracht. Zur Gewährleistung einer widerspruchsfreien, genehmigungsfähigen und ausführbaren Gesamtplanung sind die Planungsunterlagen des Gleisbaus fortlaufend durch den AN in seine Planung zu integrieren und mit dem AG abzustimmen. Die Zeichnungen werden dem AN im dwg-Format und nach Layern gegliedert zur Verfügung gestellt.

Schnittstelle Wartehallen und Haltestellenausrüstung

Die Wartehallen werden durch die SWM gemeinsam mit der späteren Betreibergesellschaft DSMDecaux geplant. Die Haltestellenplanung ist frühzeitig und fortlaufend mit diesen abzustimmen. Wartehallen und Haltestellenausrüstung zählen nicht zu den anrechenbaren Kosten des Verkehrsanlagenplaners Straßenbau.

Schnittstelle Gewerk Elektroplanung

Die Planung der Elektroplanung wird durch den AG bzw. durch vom AG beauftragte Fachplaner durchgeführt und sie ist fortlaufend mit dem Gewerk Elektroplanung abzustimmen. Dies umfasst insbesondere die Lage und Ausgestaltung von Beleuchtungsanlagen, Fahrleitungs- und Maststandorten, Kabeltrassen, Kabelschächten, Erdungs- und Potentialausgleichsanlagen sowie sonstigen elektrotechnischen Einrichtungen im Straßen- und Haltestellenbereich. Planungsrelevante Zwangspunkte und Anforderungen der Elektroplanung sind frühzeitig zu berücksichtigen und in die Straßenbauplanung zu integrieren. Zur Sicherstellung einer widerspruchsfreien und ausführbaren Gesamtplanung sind die Planungsunterlagen regelmäßig zwischen AG, AN und den beteiligten Fachplanern abzustimmen.

Schnittstelle Gewerk Fahrleitung

Die Planung der Fahrleitungsanlagen wird durch den AG bzw. durch vom AG beauftragte Fachplaner erbracht. Besondere Schnittstellen ergeben sich insbesondere hinsichtlich der Standorte und Abmessungen der Fahrleitungsmasten sowie der zugehörigen Mastfundamente. Hierfür können gegebenenfalls Flächen außerhalb des Projektumgriffs erforderlich werden.

Die Anforderungen der Fahrleitungsplanung sind durch eine fortlaufende Abstimmung zwischen AG, AN und den beteiligten Fachplanern verträglich in die Gesamtplanung zu integrieren. Insbesondere sind die Auswirkungen auf Verkehrsflächen, Geh- und Radwege, Haltestellenbereiche, Straßenentwässerung sowie bestehende und geplante Leitungsanlagen frühzeitig zu berücksichtigen.

Die Vergütung der hierfür erforderlichen Koordinations- und Abstimmungsleistungen erfolgt im Rahmen der Grundleistungen gemäß HOAI 2021. Sofern der Verkehrsanlagenplaner weder die Planung noch die Ausschreibung des Gewerks Fahrleitung übernimmt, sind die Kosten der Fahrleitungsanlage einschließlich Fahrleitungsmasten, Mastfundamenten, Auslegern, Abspannungen sowie weiterer zugehöriger Bauteile nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten des Verkehrsanlagenplaners.

Schnittstelle Gewerk Ingenieurbau

Für die westlich neu herzustellende Furt einschließlich der zugehörigen Gehweganschlüsse an der Haltestelle „Am Münchner Tor“ sowie für den östlichen Zugang zum Haltestieg „Anni-Albers-Straße“ sind die erforderlichen Schnittstellen zur Ingenieurbauplanung zu berücksichtigen.

Die Planung der erforderlichen L-Winkel- bzw. L-Stein-Konstruktionen erfolgt grundsätzlich durch den Verkehrsanlagenplaner und ist Bestandteil seiner Leistung sowie

der anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage. Sofern sich im Zuge der Planung Anforderungen ergeben, die die Einbindung eines Ingenieurbauwerks oder eine gesonderte ingenieurtechnische Bearbeitung erforderlich machen, sind die entsprechenden Fachplaner rechtzeitig einzubinden.

Der Verkehrsanlagenplaner hat die planerischen Schnittstellen im Rahmen einer fortlaufenden Abstimmung mit dem Auftraggeber und den beteiligten Fachplanern zu koordinieren und die Ergebnisse in die Gesamtplanung zu integrieren, soweit dies für eine widerspruchsfreie, genehmigungsfähige und ausführbare Planung erforderlich ist.

Die hierfür erforderlichen Abstimmungs- und Koordinationsleistungen erfolgen im Rahmen der Grundleistungen gemäß HOAI 2021.

Schnittstelle Gewerk Tragwerksplanung

Für die westlich neu herzustellende Furt einschließlich der zugehörigen Gehweganschlüsse an der Haltestelle „Am Münchner Tor“ sowie für den östlichen Zugang zum Haltesteig „Anne-Albers-Straße“ sind die erforderlichen Schnittstellen zur Tragwerksplanung zu berücksichtigen.

Die Planung der L-Winkel- bzw. L-Stein-Konstruktionen erfolgt grundsätzlich durch den Verkehrsanlagenplaner. Sofern aufgrund von Bauwerksabmessungen, Lastannahmen, Gründungsverhältnissen, Anforderungen der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) oder sonstigen Randbedingungen statische Nachweise erforderlich werden, ist eine Tragwerksplanung durch einen entsprechend qualifizierten Fachplaner zu erbringen.

Der Verkehrsanlagenplaner stellt hierfür die erforderlichen Planungsgrundlagen zur Verfügung und integriert die Ergebnisse der Tragwerksplanung in die Gesamtplanung. Die Abstimmung erfolgt fortlaufend mit dem Auftraggeber und den beteiligten Fachplanern.

Die hierfür erforderlichen Abstimmungs- und Koordinationsleistungen erfolgen im Rahmen der Grundleistungen gemäß HOAI 2021. Die Kosten einer gegebenenfalls erforderlichen Tragwerksplanung sind nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten des Verkehrsanlagenplaners.

Schnittstelle Gutachter

Im Laufe des Projekts werden unabhängige Gutachter/Sachverständige durch den AG beauftragt, die unter anderem die Leistungsfähigkeit, Normkonformität, Genehmigungsfähigkeit und Ansprüche Dritter als Resultat aus der Planung des AN feststellen. Hierzu zählen unter anderem das Lichtraumgutachten. Die vom AG benannten Sachverständigen sind für ihre Arbeit fortlaufend und rechtzeitig im Hinblick auf den Projektrahmenterminplan mit den notwendigen Planunterlagen durch den AN zu versorgen. Ergebnisse und Empfehlungen sind u.U. in iterativen Planungsschritten zwischen Gutachter und AN in die Planung zu integrieren.

Schnittstelle Verkehrstechnik/Lichtsignalanlagen

Im Zuge des Umbaus/Neubaus können sich die Verkehrszahlen des ÖPNV sowie dessen Verkehrsbeziehungen ändern bzw. entstehen diese neu. Um ÖPNV, Rad-, Fußgängerverkehr und den MIV im Umfeld der Maßnahme verträglich abwickeln zu können, werden durch das Baureferat, den AG bzw. einen vom AG beauftragten Fachplaner bestehende Lichtsignalanlagen umprojektiert und ggf. neue Lichtsignalanlagen geplant. Diese Maßnahmen setzen eine verkehrstechnische Untersuchung, die mit den Grobentwürfen der Vorzugsvariante angestoßen wird, und ggf. eine mikroskopische Verkehrsflusssimulation voraus. Besagte Untersuchungen und Planungen werden durch den AG betreut. Kosten für die Untersuchung sowie den Bau oder die Lieferung der LSA sind für den Verkehrsanlagenplaner nicht anrechenbar. Die zeichnerische Darstellung sowie die Abstimmungen im Planungsprozess mit dem

Fachplaner und dem Mobilitätsreferat sind in den Grundleistungen der HOAI enthalten und Teil des Aufgabenspektrums des AN.

Schnittstelle Beleuchtung

Im Rahmen der Entwurfsplanung wird auf Basis der Planung des AN und diverser Fachplaner eine lichttechnische Berechnung angestoßen und in der Ausführungsplanung finalisiert, die eine ausreichende Beleuchtung der BOStrab relevanten Anlagen sowie ggf. des kommunalen Straßenraumes prüft. Der Fachplaner ist entsprechend mit Planungsgrundlagen fortlaufend durch den AN zu versorgen. Sowohl die Ausschreibung als auch die Betreuung eines externen Fachplaners wird durch den AG betreut, weshalb weder die Bau- noch Lieferkosten der Beleuchtungsanlagen Teil der anrechenbaren Kosten des AN sind.

Schnittstelle Bauablauf-/Verkehrsphasenplanung

Um während der Bauzeit IV- sowie ÖPNV-Verkehrsbeziehungen im Umgriff der Baumaßnahme zu gewährleisten ist im Planungsprozess die Planung von Bau- und Verkehrsphasen notwendig. Diese müssen aufeinander mit dem AG und dem Mobilitätsreferat abgestimmt werden. Die Kosten für Absperrmaterialien, Fahrbahnmarkierung sowie Verkehrsschilder und baubedingte Lichtsignalanlagen sind nicht Teil der anrechenbaren Kosten des AN.

Berücksichtigung Bestand und Sparten

Bestehende Gleisanlagen, der Spartenbestand sowie die geplanten Sparten und der kommunale Straßenbau (Anschlussbereiche) sind im Projektverlauf zu berücksichtigen. Der Spartenbestand ist auf Grundlage des durch den AG nach Auftragszuschlag ausgehändigten vorläufigen Spartenbestandsplanes gemäß den Leistungen unter §6 fortlaufend zu aktualisieren. Sparten zählen nicht zu den anrechenbaren Kosten des AN, sofern diese nicht durch den AN geplant werden.

1.1.1 Haltestelle Am Münchner Tor (AMT):

Die Haltestelle „Am Münchner Tor“ ist die zweite nachfolgende Haltestelle Richtung Scheidplatz mit zwei gegenüberliegenden Haltekanten, welche durch den Fuß- und Radweg Weißenhofweg vor der Schenkendorfbrücke gekreuzt wird.

Es handelt sich im Wesentlichen um Entwurfs- und Ausführungsplanung der Verkehrsanlagenplanung für die Verlängerung der Bahnsteige auf 56 m, die Verbreiterung auf 3,15 m und Erhöhung der Bahnsteige auf 25 cm (Tram-Linie) (Tram/Bus-Linie), Neuordnung von Wartehallen, Ergänzung von Bodenindikatoren und Erhöhung der Fahrgastsicherheit durch Einbau von Geländern.

Die Festlegung des genauen Planungsumgriffs kann sich während des Weiteren Planungsprozesses in den Detailabgrenzungen noch geringfügig ändern. Insoweit behält sich der Auftraggeber eine entsprechende Vertragsanpassung vor (Änderungsvorbehalt).

1.1.2 Haltestelle Anni-Albers-Straße (AAA):

Die Haltestelle „Anni-Albers-Straße“ ist die folgende Haltestelle Richtung Scheidplatz und befindet sich nördlich der Kreuzung Anni-Albers-Str./Weißenhofweg. Es handelt es sich um zwei gegenüberliegende Haltekanten.

Es handelt sich im Wesentlichen um Entwurfs- und Ausführungsplanung der Verkehrsanlagenplanung für die Verlängerung der Bahnsteige auf 56 m, die Verbreiterung auf 3,15 m und Erhöhung der Bahnsteige auf 25 cm (Tram-Linie), Neuordnung von

Wartehallen, Ergänzung von Bodenindikatoren und Erhöhung der Fahrgastsicherheit durch Einbau von Geländern.

Die Festlegung des genauen Planungsumgriffs kann sich während des weiteren Planungsprozesses in den Detailabgrenzungen noch geringfügig ändern. Insoweit behält sich der Auftraggeber eine entsprechende Vertragsanpassung vor (Änderungsvorbehalt).

1.1.3 Haltestelle Domagkstraße (DOK):

Die beiden gegenüberliegenden Haltekanten der Haltestelle „Domagkstraße“ befinden sich südlich der Unterführung Domagkstr./Weißenhofweg.

Es handelt sich im Wesentlichen um Entwurfs- und Ausführungsplanung der Verkehrsanlagenplanung für die Verlängerung der Bahnsteige auf 56 m, die Verbreiterung auf 3,15 m und Erhöhung der Bahnsteige auf 25 cm (Tram-Linie), Neuordnung von Wartehallen, Ergänzung von Bodenindikatoren und Erhöhung der Fahrgastsicherheit durch Einbau von Geländern.

Die Festlegung des genauen Planungsumgriffs kann sich während des weiteren Planungsprozesses in den Detailabgrenzungen noch geringfügig ändern. Insoweit behält sich der Auftraggeber eine entsprechende Vertragsanpassung vor (Änderungsvorbehalt).

1.2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt hierfür Leistungen aus dem/den Leistungsbild/-ern (s. **Anlagen 1 d**)

- ☐ **Objektplanung Gebäude und Innenräume** entsprechend § 34 HOAI ... (Anlage 1a),
- ☐ **Objektplanung Freianlagen** entsprechend § 39 HOAI (Anlage 1b),
- ☐ **Objektplanung Ingenieurbauwerke** entsprechend § 43 HOAI (Anlage 1c),
- ☒ **Objektplanung Verkehrsanlagen** entsprechend § 47 HOAI (Anlage 1d),
- ☐ **Tragwerksplanung** entsprechend § 51 HOAI (Anlage 1e),
- ☐ **Technische Ausrüstung** entsprechend § 55 HOAI,
für folgende technische Anlagen (Anlage 1f):

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen sind in dem/den Leistungsverzeichnis/-sen erfasst.

1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme

Die Leistungen der Leistungsphasen 1 und 2 inklusive der Variantenentwicklung und Machbarkeitsstudie wurden bereits abgeschlossen. Ebenfalls wurde der Kostenrahmen bereits berechnet und Vermessungen durchgeführt. Die Lagepläne der Vorzugsvarianten werden im dwg-Format übermittelt.

1.4 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber.

Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist. Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand.

Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

Entwurfshandbuch Tram des Auftraggebers, Stand: 2016

Vorplanungsergebnisse / Konzeptstudien des Auftraggebers Cluster 2, Stand: 02/2025

Bestandsvermessung, Stand 07/2026

Spartenauskunft Bestand (SWM, MSE, Telekom)

(siehe § 6: Anlagen zur Leistungsbeschreibung)

1.4.2 Kostenziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahmen von 8,6 Mio. € netto nicht überschritten wird, soweit der Auftragnehmer durch seine Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen darauf Einfluss zu nehmen hat. Dies betrifft auch die Kosten, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen: 200 bis 600 nach DIN 276:18
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

1.4.3 Terminziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

05/2027	Entwurfsplanung freigegeben
12/2027	Genehmigungsantrag eingereicht
06/2029	Start Ausführungsplanung
12/2029	Genehmigungsbescheid § 60 VA& VT erhalten
04/2031	Inbetriebnahme

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert

haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele

Dies stellt folgende Anforderungen an die Planung der Verkehrsanlagen im Plangebiet:

Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit an den genannten vier Tramhaltestellen der Linie 12. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen zur Optimierung der Bahnsteighöhe sowie zur Reduzierung des Spaltmaßes zwischen Bahnsteigkante und Tramfahrzeug, um den barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderung infrastrukturseitig zu erleichtern.

Ausbau der Bahnsteige für die Nutzung durch 6-teilige Fahrzeuge muss gewährleistet werden mit einer Nutzlänge für alle Haltestellen im Projektumgriff von 56 m.

Die Planung des Straßenbaus und die Trassierung der Schienenplanung erfolgt sowohl in Lage wie auch in Höhe.

Integration der Verkehrsanlagen in die das Planungsgebiet umgebende städtebauliche und verkehrliche Situation. Anregungen und Bedingungen der LHM, deren Referaten sowie aus dem BA sind in die Planung sofern möglich einzubeziehen. Hierzu hat der AN Lösungen zur Umsetzung dieser Anregungen und Bedingungen zu erarbeiten bzw. bei der Erarbeitung mitzuwirken. Dies kann iterative Schritte erfordern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

1.4.6 Leistungsänderungen

1.4.6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen der Kosten- und Terminentwicklung, geänderten Bauprogramms oder anderer qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, nach Wunsch des Auftraggebers Alternativplanungen - auch nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen - durchzuführen.

1.4.6.2 Werden über die vereinbarten Planungsleistungen hinaus andere oder weitere Planungsleistungen zur Erfüllung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben erforderlich, hat sie der Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers zu erbringen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.

1.4.6.3 Im Übrigen wird für den Fall von Leistungsänderungen gemäß vorstehend 1.4.6.1 und 1.4.6.2 auf Ziff. 2.7 AEB-Ing. verwiesen.

1.5 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form

(Format: dwg bzw. pdf) zu übermitteln. Die Achsdateien der Gleistrassierung sind zusätzlich im Format ASCII bzw. CSV zu liefern.

Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen.

Folgende Arbeitsergebnisse sind zusätzlich in **2** -facher Ausfertigung in Papierform zu zu übergeben:

Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, insbesondere Leistungsbeschreibungen sowie Berechnungen für die Verkehrsanlagenplanung und die Objekt- und Tragwerksplanung des Ingenieurbaus.

Die Papierdokumente sind DIN-gerecht zu falten und ggf. farbig anzulegen sowie zum Ende jeder Leistungsphase in Ordnern abgelegt zu übergeben.

1.6 Koordination

Der Auftragnehmer hat sich mit allen beteiligten Fachplanern und den übrigen fachlichen Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

- ☒ Zusätzlich beinhaltet dies auch eine übergeordnete Koordinationspflicht aller beteiligten Fachplaner und übrigen fachlich Beteiligten.
- ☒ Zur frühzeitigen Erkennung nebst planerischer Beseitigung von etwaigen Kollisionen bereits vor der Bauausführung ist der Auftragnehmer im Rahmen der Koordination verpflichtet Koordinationspläne auf Grundlage der Planunterlagen aller fachlich Beteiligten zu erstellen.

2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beidseitigen Ansprechpartnern nach §3 AEB-Ing. (Kommunikation)

2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut:

Laura Sessa - Projektleitung Verkehrsanlagen

Unternehmensbereich Mobilität - Fahrweg

2.2 Weitere fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen weiteren fachlich Beteiligten für die Planung und Umsetzung der Maßnahme.

U.a. folgende Behörden und Stellen

- Baureferat der Landeshauptstadt München
- Städtischer Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen
- Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München
- Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München
- Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München
- Münchner Stadtentwässerung
- Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde

- Regierung von Oberbayern als Technische Aufsichtsbehörde
 - Bezirksausschüsse
 - Ggf. weitere Referate, Behörden und Ämter
- u.a. mit folgenden Aufgaben betraute Büros und Stellen
- Objektplanung Ingenieurbau
 - Tragwerksplanung Ingenieurbau
 - Bauphasen- und Bauablaufplanung / Verkehrsphasenplanung
 - Bauüberwachung Gleisbau (Eigenleistung AG)
 - Fahrleitungsplanung
 - Freianlagenplanung
 - Lichtraumuntersuchung
 - Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung
 - Lichttechnische Elektroplanung und Erdung Untersuchung
 - Baugrunduntersuchung
 - Ggf. weitere Gutachter und Planer

Die Arbeitsergebnisse der beteiligten Planer und Gutachter sind in der Gleis- und Straßenplanung zu berücksichtigen. Die Freianlagenplanung, die Fahrleitungsplanung, die Anlagen der Fahrstromversorgung und ggf. die Tragwerksplanung sind in den Plänen darzustellen.

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist beauftragt:
Es wird ein Fachbüro beauftragt.

2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter*innen müssen hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung den notwendigen fachlichen Anforderungen entsprechen.

2.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

2.5 Projektleitung

Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah

schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

3. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

Mit dem Abruf einer der nachfolgenden Leistungsstufen durch den AG, nimmt der AG das Angebot über den Abschluss eines Stufenvertrages an.

Der Abruf weiterer Leistungsstufen erfolgt unter den nachfolgenden Bedingungen sowie den weiteren Bedingungen des Stufenvertrags.

3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistungsstufe 1, verbindlich und das gesamte Paket drei Haltestellen. Diese umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen (=LPH) 3 _____ gemäß **Anlagen 1 d**.

3.2 Folgende Leistungsstufen

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer optional mit weiteren Leistungen der Anlage 1 d in folgenden Leistungsstufen zu beauftragen:

Leistungsstufe 2:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	5	
Leistungsstufe 3:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	6	bis 7
Leistungsstufe 4:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	8	bis 9

Die Beauftragung dieser Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber jeweils in Textform.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von 18 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 1.4.

3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung ab der LPH5 auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte (haltestellenweise) sowie paketweise (alle o.g. drei Haltestellen) der Maßnahme zu beschränken.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

4. Besondere Grundlagen des Honorars

4.1 Ermittlung des Honorars

Der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen werden die in **Anlagen 1 d** angebotenen Honorarbestandteile, mit Ausnahme der dort angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten, zu Grunde gelegt. Die Ermittlung des Honorars für Grundleistungen und Besondere Leistungen erfolgt nach der Systematik der in **Anlage 2** beigefügten vorläufigen Honorarermittlung. Die vorläufige Honorarermittlung wird nicht Vertragsbestandteil.

4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars

4.2.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI und den spezifischen Regelungen des Leistungsbilds, werden auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

4.2.2 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwerts zu einem Leistungsbild erfolgt eine Fortschreibung mit den erweiterten Honorartabellen der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbau-verwaltung Baden-Württemberg (RiFT) in der bei Vertragschluss gültigen Fassung.

4.2.3 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hiervon nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

4.3 Ergänzende Festlegungen

- ☐ Das Honorar wird abweichend von § 11 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte nach der Summe der anrechenbaren Kosten aller Objekte berechnet.
- ☐ Das Honorar wird abweichend von § 54 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe berechnet.
- ☒ Das Honorar der einzelnen Objekte (vgl. Beschreibung unter 1.1) orientiert sich an den anrechenbaren Kosten jedes Objekts. Es gelten ferner die Bedingungen im §11 HOAI.

5. Ergänzende Regelungen

5.1 Besondere planerische Vertragsbedingungen

Fachlich Beteiligte

u. a. folgende Behörden und Stellen:

- Baureferat der Landeshauptstadt München
- Städtischer Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen
- Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München
- Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München
- Referat für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt München
- Höhere und Untere Naturschutzbehörde
- Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München
- Bezirksausschüsse
- Ggfs. weitere Referate, Behörden und Ämter

u. a. mit folgenden Aufgaben betraute Büros und Stellen:

- Bauüberwachung Gleisbau (Eigenleistung AG)
- Fahrleitungsplanung
- Freianlagenplanung
- Lichtraumuntersuchung
- Lichttechnische Elektroplanung und Erdung Untersuchung
- Baugrunduntersuchung
- Projektsteuerung
- Straßenbeleuchtung
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung/Landschaftspflegerische Begleitplanung
- Ggf. weitere Gutachter und Planer

Die Arbeitsergebnisse der beteiligten Planer und Gutachter sind in der Gleis- und Straßenplanung zu berücksichtigen. Die Freianlagenplanung, die Fahrleitungsplanung, die Anlagen der Fahrstromversorgung und ggf. die Tragwerksplanung sind in den Plänen darzustellen.

6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage 1d	Leistungsverzeichnis/-se Objektplanung VA
Anlage 2	Honorarermittlung vorläufig (nicht Vertragsbestandteil)
Anlage 3	Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VA_EK_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei
Anlage 4	Merkblatt Kommunikation zwischen den SWM und Auftragnehmern in Werk- und Dienstverträgen
Anlage 5	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (AEB-Ing)
Anlage 6	Verpflichtung zur Einhaltung des Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke München
Anlage 7	CIO-Verfahrensanweisung 'Umgang mit Informationen'
Anlage 8	Richtlinien für die Führung des Bautagebuches
Anlage 9	Lageplan Ausbau der Haltestellen AMT-AAA-DOK_LPH 2, Stand 02/2025

Dem Auftragnehmer werden mit Auftragserteilung folgende weitere Unterlagen übergeben:

- Bestandsvermessung, Stand 09/2025 sowie Ergänzungen vom 07/2026 als DWG-Datei
- Spartenauskunft Bestand (SWM, MSE, Telekom) als Dxf-Datei, bzw. DWG oder pdf
- Entwurfshandbuch Tram & Ergänzung um Entwurf barrierefreier Haltestellen, Stand 2016
- Pläne Inselbahnsteig Tram: Grundriss und Querschnitt RD-8-714 und RD-8-771 Tramlinie

- Vorgaben zum Vorentwurfs- und Entwurfsheft
- Lageplan Ausbau der Haltestellen AMT-AAA-DOK_LPH 2, Stand 02/2025 als DWG-Datei
- SWM Plannummerschema
- CAD-Layer Struktur SWM
- Vorlage Inhaltverzeichnis
- Vorlage Erläuterungsbericht
- ZTV Stra Mü
- Angabe sowie Vorgabe MSE
- Stellungnahmen SWM
- TOPOTEK
- Oberbauform
- Vorlage_Spartenanfrage
- Vorlage Spartenrückäußerung
- Vorlage_Kostenberechnung

Zur Ansicht